

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
L i l i e n f e l d

Lilienfeld, am 24.6.1969
Postleitzahl 3180
RSb.

Zahl: IX-St-38/6-1969

St. Aegyda a.N., Paxelhof;
Bäume, Erklärung zu Naturdenkmalen.

B e s c h e i d

Frau Emma Schuman als Eigentümerin des Paxelhofes in St. Aegyda a.N. hat beantragt, eine Gruppe von 4 Rotbuchen neben dem Wege in den Weißenbach-Gippler und eine ca. 150 m vom Paxelhof auf einer Anhöhe stehende Lärche zu Naturdenkmalen zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

1. 4 Rotbuchen (*Fagus silvatica*) auf der Grundparzelle Nr. 535/2, KG. Weißenbachamt (EZ.8)
2. 1 Lärche (*Larix decidua*) auf der Grundparzelle Nr. 546, KG. Weißenbachamt (EZ.8.).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Laut dem eingeholten fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Ihre Erhaltung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Da die Eigentümerin dieser Naturgebilde die Erklärung zu Naturdenkmalen selbst beantragt hat, kann gemäß § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

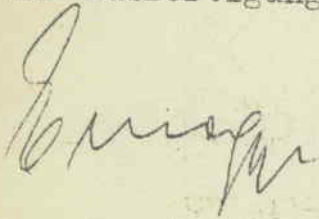
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergebühren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schuman , Diesterweggasse 39/15, 1140 Wien,
2. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2-n, in Wien,
zu Zl. III/2-2296n-1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme,
3. den Herrn Bürgermeister in St. Aegydnw., 3193,
4. das Gendarmeriepostenkommando in St. Aegydnw., 3193,
5. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld.

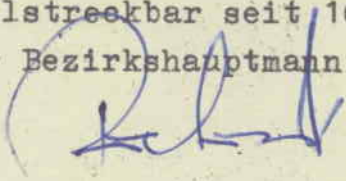
Der prov. Bezirkshauptmann:
R o c h o w a n s k i
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und vollstreckbar seit 16.7.1969.

Der Bezirkshauptmann :



Bezirkshauptmannschaft
L i l i e n f e l d

Zl IX-St-5/20-1973

Lilienfeld, 29.6.1973
3180

St.Aegyð/Nw., Paxelhof;
Bergahorn, Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Frau Emma Schumann als Eigentümerin des Paxelhofes in St.Aegyð/Nw. hat beantragt, einen neben dem Weg ins Weißenbachtal stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal zu erklären.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450, den auf Parzelle Nr.539, EZ. 8, KG. Weißenbachamt, ca. 2,5 m neben dem Güterweg in den Weißenbach stehenden doppelstämmigen Bergahorn zum Naturdenkmal.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zulässig.

Die über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Laut dem eingeholten Fachgutachten ist der doppelstämmige Bergahorn (Acer Pseudoplatanus) durch seinen Wuchs und die breite Kronenform erhaltungswürdig. Außerdem verleiht er durch seinen freien Standort der Umgebung ein besonderes Gepräge und ist somit seine Erklärung zum Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Einwendung der Marktgemeinde St.Aegyð/Nw., daß der Baum einem eventuellen späteren Ausbau des Interessentenweges entgegenstehe, konnte derzeit nicht berücksichtigt werden, da für den Ausbau der Straße noch keine konkreten Pläne vorliegen.

Da die Erklärung zum Naturdenkmal von der Eigentümerin des Naturgebildes selbst beantragt wurde, kann im Sinne § 58 Abs.2 AVG 1950 eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 15,- in Bundesstempelmarken zu vergewähren.

Ergeht an:

1. Frau Emma Schumann, Diesterweg 39/15, 1140 Wien, nach Rechtskraft
2. den Herrn Bürgermeister in St.Aegyð/Nw.,
3. das Gendarmeriepostenkommando in St.Aegyð/Nw.,
- ✓ 4. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt.III/2, in Wien,
5. das Bezirksgericht Lilienfeld, 3180, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch der KG. Weißenbachamt, EZ. 8,

und Übersendung eines Grundbuchauszuges für den Amtsgebrauch.

Für den Bezirkshauptmann:

T e u f l

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

" Dieser Bescheid ist seit 30. Juli 1973 rechtskräftig."

Lilienfeld, am 16.10.1973

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat